

# **BVGer E-6203/2011 vom 10. Mai 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6203\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6203_2011)

FR: TAF E-6203/2011 du 10 mai 2012

IT: TAF E-6203/2011 del 10 maggio 2012

## **Regeste**

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Ausländerrechts betreffend vorläufige Aufnahme endgültig (Art. 112 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]; Art. 83 Bst. c Ziff. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

### **E. 3**

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist die durch das BFM verfügte Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers. Nachdem der Asylentscheid vom 31. März 2010 unangefochten in Rechtskraft erwuchs, kann auf das Begehren des Beschwerdeführers nach einer nochmaligen Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft nicht eingegangen werden.

### **E. 4**

Gestützt auf Art. 57 Abs. 1 VwVG (e contrario) wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet, da sich die Beschwerde, wie in den nachfolgenden Erwägungen dargelegt wird, als aussichtslos und damit als von vornherein unbegründet im Sinne der erwähnten Bestimmung erweist.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 84 Abs. 1 AuG überprüft das Bundesamt periodisch, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme - fehlende Zulässigkeit, Zumutbarkeit oder Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs - noch gegeben sind. Ist dies nicht mehr der Fall, hebt es die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Wegweisung an (Art. 84 Abs. 2 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft. Das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi/Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

### **E. 5.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 FoK und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 5.2.1**

Die Vorinstanz stellte in der angefochtenen Verfügung zu Recht fest, der Beschwerdeführer sei gemäss Verfügung vom 31. März 2010 nicht als Flüchtling anerkannt worden, weshalb der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG nicht angewendet werden könne.

#### **E. 5.2.2**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Provinz Jaffna dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Im unter BVGE 2011/24 zur Publikation vorgesehenen Urteil E-6220/2006 des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2011 hielt dieses unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR fest, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka unmenschliche Behandlung (vgl. a.a.O. E. 10.4.2). Das BFM führte im angefochtenen Entscheid zutreffend aus, die durch den Beschwerdeführer im Rahmen seiner Stellungnahme vom 30. September 2011 vorgebrachte Gefährdung in seinem Heimatland basiere auf Ereignissen, welche vor seiner Ausreise (Ende 2009) vorgefallen seien. Diese Vorbringen seien indes mit der Verfügung des BFM vom 31. März 2010 als

unglaublich qualifiziert worden. Die Feststellung der Vorinstanz, es sei ausserdem rechtskräftig festgestellt worden, dass eine Rückkehr in sein Heimatland zulässig sei, ist hingegen unzutreffend. Die Prüfung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs ist Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Auf Beschwerdeebene bringt der Beschwerdeführer betreffend die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs vor, er gehöre der Risikogruppe "Personen unter dem Verdacht der Verbindung mit den LTTE" an. Dies ergebe sich bereits aus seiner Flucht ins Vanni-Gebiet im Jahre 2006. Hinzu komme, dass seine (...) Brüder Mitglieder der LTTE gewesen seien, so dass davon auszugehen sei, dass die heimatlichen Sicherheitsbehörden daraus ohne weiteres auch auf eine Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei den oder zumindest eine starke Verbindung zu den LTTE schliessen würden. (...) seiner Brüder seien aufgrund ihrer LTTE-Vergangenheit in D.\_\_\_\_\_ als Flüchtlinge anerkannt worden und würden mittlerweile die (...) Staatsangehörigkeit besitzen: Das Asylgesuch seines (...) Bruders sei in E.\_\_\_\_\_ hängig. Da seine Geschwister ausgerechnet in Staaten geflohen seien, die als wichtigste Finanzierungsländer der LTTE gegolten hätten, sei anzunehmen, dass die Behörden den Beschwerdeführer ebenfalls als LTTE-Geldgeber verdächtigen würden. Aufgrund dieses familiären Kontextes sei er als besonders gefährdet zu betrachten. Ausserdem habe er auch in der Schweiz die Interessen der tamilischen Minderheit vertreten, indem er unter anderem am (...) an einer Demonstration vor dem Sitz der UNO (United Nations Organisation) teilgenommen habe und sich auch heute noch für eine weitgehende Autonomie der Tamilen einsetze. Mit dieser politischen Einstellung werde er zwangsläufig kurz- bis mittelfristig Probleme mit den singhalesischen Machthabern bekommen. Schliesslich habe die tamilische Gemeinschaft in der Schweiz die LTTE mit Geldmitteln in erheblichem Ausmass unterstützt. Da der Beschwerdeführer in der Schweiz um Asyl ersucht habe, bestehe für ihn bei einer zwangsweisen Rückführung die konkrete Gefahr, bereits am Flughafen von den heimatlichen Sicherheitskräften abgefangen und Nachteile - insbesondere einer Haftstrafe - ausgesetzt zu werden. Der Beschwerdeführer erfülle klarerweise weiterhin das Profil einer "Person unter dem Verdacht der Verbindung mit den LTTE", weshalb die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme gestützt auf Art. 3 EMRK und Art. 3 FoK ausgeschlossen sei. Der Beschwerdeführer verkennt in seinen Ausführungen, dass es sich bei seinen Einwänden gegen die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs um Asylvorbringen handelt, welche vorliegend nicht zu beurteilen sind. Er führt nicht aus, inwiefern er konkret durch Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung bedroht wäre, sondern bezieht sich alleine auf eine Zugehörigkeit zur Risikogruppe "Personen unter dem Verdacht der Verbindung mit den LTTE". Eine solche Zugehörigkeit vermochte der Beschwerdeführer im vorangehenden Asylverfahren jedoch nicht glaubhaft zu machen. Einwände gegen diese Einschätzung hätte er in einer Beschwerde gegen den Asylentscheid anführen müssen. Aus seinen unbelegten Vorbringen auf Beschwerdeebene, insbesondere dem marginalen Kontakt zu den LTTE, der angeblichen Flucht seiner Geschwister in ehemalige Finanzierungsländer der LTTE und der einmaligen - unbewiesenen - Teilnahme an einer Demonstration, kann jedenfalls bei einer Rückkehr keine konkrete Bedrohung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 EMRK abgeleitet werden. Das als Beweismittel eingereichte Schreiben eines sri-lankischen Anwalts vom (...) taugt ebenfalls nicht als glaubhafter Hinweis auf eine drohende menschenrechtswidrige Behandlung, zumal in diesem im Wesentlichen ein neuer Sachverhalt vorgebracht und ausgeführt wird, der Beschwerdeführer habe für die LTTE arbeiten müssen und sei bei der Armee registriert. Daraus lässt sich indes keine konkrete

Gefährdung ableiten. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass sich eine solche aus den weiteren angekündigten - bis dato aber nicht eingereichten - Beweismitteln (Unterlagen zu den Asylverfahren seiner Geschwister und Fotografien einer Demonstration vom (...) für die Autonomie der Tamilen vor dem Sitz der UNO in Genf, an der der Beschwerdeführer teilgenommen habe) ergeben könnte. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung im Sinne der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 5.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Im bereits erwähnten Urteil E-6220/2006 vom 27. Oktober 2011 hat das Bundesverwaltungsgericht eine aktuelle Analyse der allgemeinen, heute herrschenden Sicherheits- und politischen Lage in Sri Lanka vorgenommen und die in BVGE 2008 Nr. 2 publizierte Wegweisungsvollzugspraxis teilweise abgeändert. Hinsichtlich des Distrikts Jaffna, aus welchem der Beschwerdeführer stammt, gelangte das Bundesverwaltungsgericht zur Einschätzung, dass sich die Sicherheits- und Versorgungslage dort deutlich verbessert habe. Die Militärpräsenz habe abgenommen, sei aber nach wie vor auf praktisch jeder Strasse sichtbar. Gleichzeitig hätten die Polizei- und Zivilbehörden ihre Funktionen und Tätigkeiten wieder aufgenommen, so dass keine Situation allgemeiner Gewalt mehr herrsche. Die politische Lage sei ebenfalls nicht dermassen angespannt, dass eine Rückkehr nach Sri Lanka als generell unzumutbar eingestuft werden müsse. Angesichts der im humanitären und wirtschaftlichen Bereich nach wie vor fragilen Lage dränge sich aber beim Wegweisungsvollzug in dieses Gebiet eine sorgfältige, zurückhaltende Beurteilung der individuellen Zumutbarkeitskriterien auf, bei der auch das zeitliche Element (Ausreise vor oder nach dem Ende des Bürgerkrieges im Mai 2009) gebührend zu berücksichtigen sei (vgl. a.a.O. E. 13.2.1).

#### **E. 5.3.1**

In der angefochtenen Verfügung bejahte das BFM die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges, da der Beschwerdeführer aus einem Distrikt stamme, der seit längerer Zeit unter Regierungskontrolle stehe. Er verfüge dort mit seinen Eltern, seiner Ehefrau und dem Sohn sowie Tanten, Onkeln und Cousinen, väterlicher- wie mütterlicherseits, über ein tragfähiges Beziehungsnetz, das ihn bei seiner Rückkehr unterstützen werde. Der Beschwerdeführer sei ausserdem ein gesunder (...) -jähriger Mann, der erst im Alter von (...) Jahren in die Schweiz eingereist sei; er habe somit den grössten Teil seines Lebens im Heimatland zugebracht und sei mit dessen Gepflogenheiten bestens vertraut. Es sei anzunehmen, dass ihm die Reintegration in seinem Heimatstaat gelingen werde, zumal er über eine Schulbildung und Berufserfahrung verfüge und auch im Ausland habe Berufserfahrung sammeln können. Schliesslich sei es dem Beschwerdeführer möglich gewesen, die finanziellen Mittel für die Reise in die Schweiz aufzubringen, so dass angenommen werden könne, dass er in seinem Heimatland auf entsprechende Unterstützung zurückgreifen könne.

#### **E. 5.3.2**

Der Beschwerdeführer entgegnet in seiner Rechtsmitteleingabe, in die Gegend von B. \_\_\_\_\_ (Jaffna) sei eine Rückkehr grundsätzlich möglich, sofern die sozialen

Verhältnisse gegeben seien. Aus seiner Verwandtschaft würden in Sri Lanka jedoch nur noch seine Eltern in B. \_\_\_\_\_ sowie seine Ehefrau mit dem gemeinsamen Kind bei ihrer Schwester in F. \_\_\_\_\_ leben. Alle seien bedürftig und würden weder über die Mittel noch über die Möglichkeit verfügen, ihn bei sich aufzunehmen. Im Übrigen führt der Beschwerdeführer ausführlich aus, wie die derzeitige Lage in Sri Lanka aus seiner Sicht einzuschätzen sei (vgl. Beschwerdeschrift S. 5-7).

### **E. 5.3.3**

Nach eingehender Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit dem BFM zum Schluss, dass der Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers zumutbar ist. Dessen Einwendungen beschränken sich weitgehend auf eine von der neuen Praxis des BFM und des Bundesverwaltungsgerichts abweichende Einschätzung der derzeitigen Sicherheits- und politischen Situation in Sri Lanka. Auf diese ist nicht näher einzugehen, zumal die durch den Beschwerdeführer zitierten Berichte allesamt vor dem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgericht publiziert wurden. Hinsichtlich seiner Beziehungen im Heimatstaat gilt es anzumerken, dass der Beschwerdeführer bei der Befragung zur Person vom 8. Januar 2010 noch angegeben hatte, neben seinen Eltern und seiner Frau mit dem gemeinsamen Kind würden (...) Onkel und (...) Tanten mütterlicherseits und (...) Onkel und (...) Tanten väterlicherseits im Distrikt Jaffna leben (vgl. vorinstanzliche Akten A1/15 S. 6). Allerdings ist bereits aufgrund der Verwurzelung seiner Eltern in B. \_\_\_\_\_ und seiner Frau sowie seines Kindes im nur wenige Kilometer entfernten F. \_\_\_\_\_ auf ein tragfähiges Beziehungsnetz zu schliessen. Seine Familie wird den Beschwerdeführer zumindest vorübergehend aufnehmen und allenfalls bei der Arbeitssuche unterstützen können. Dieser besuchte gemäss eigenen Angaben in B. \_\_\_\_\_ die Schule bis zur 10. Klasse und schloss das O-Level ab (vgl. A7/9 S. 7). In den letzten Jahren vor der Ausreise arbeitete er als Fahrer eines Dreiradtaxi und auf den Feldern seines Onkels (vgl. A1/15 S. 5). In der Schweiz ist der Beschwerdeführer in der Gastronomie tätig, wo er weitere Berufserfahrungen sammeln kann beziehungsweise konnte. Aufgrund der Umstände sollte ihm der Wiederaufbau einer wirtschaftlichen Existenz möglich sein. Es ist somit nicht anzunehmen, dass er bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat in eine existentielle Notlage geraten würde. Im Übrigen kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, denen beigepflichtet werden kann. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit im heutigen Zeitpunkt sowohl in genereller als auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

### **E. 5.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Mitwirkungspflicht, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 5.5**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das BFM die mit Verfügung vom 31. März 2010 angeordnete vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers zu Recht aufgehoben und den Wegweisungsvollzug verfügt hat.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und

angemessen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

**E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten in der Höhe von CHF 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist mit dem am 13. Dezember 2011 geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.